

Betriebsordnung für die Badi Talegg

A. Zweck – Geltungsbereich

¹Das Hallen- und Freibad Badi Talegg soll die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und Fitnessförderung befriedigen.

²Die Badi Talegg darf von jedermann benützt werden. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen geschlossen oder anderweitig belegt sind.

³Die Betriebsordnung ist für alle Benützenden der Anlage verbindlich.

B. Organisation

¹Das Hallen- und Freibad ist im Besitz der Gemeinde Embrach.

²Die Abteilung Bevölkerungsdienste ist für den Betrieb der Anlage zuständig. Ihr ist das Personal der Anlage unterstellt.

³Der tägliche Betrieb wird durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter resp. die Badmeisterin/den Badmeister geführt.

⁴Das Bistro/der Poolgarten sind Bestandteil der Badi Talegg und stehen in der Verantwortung des Betriebsleiters/Betriebsleiterin.

C. Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten der Anlage werden durch die Abteilung Bevölkerungsdienste festgesetzt und sind beim Eingang zur Anlage ersichtlich. Abweichungen des Badebetriebs werden an der Kasse angeschlagen und auf der Homepage oder im Mitteilungsblatt publiziert.

²Bei Reservationen kann der Aufenthaltsbereich beschränkt sein.

³30 Minuten vor Betriebsschluss wird kein Zutritt zum Hallen- und Freibad mehr gewährt.

⁴15 Minuten vor der Badschliessung sind die Bassins und die Sauna zu verlassen. Das Hallenbad bleibt jedes Jahr für ca. 2 Wochen für Revisionsarbeiten geschlossen.

D. Benützungsgebühren

¹Die Anlage ist gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr oder gemäss vertraglicher Vereinbarung zugänglich.

²Es werden Einzeleintritte und Mehrfacheintritte abgegeben. Saison- oder Jahresabonnemente berechtigen zu beliebig vielen Eintritten innerhalb der auf dem Abonnement angegebenen Frist. Diese sind persönlich und nicht übertragbar. Die Billetts/Abonnemente müssen bei jedem Eintritt unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich.

³Bei ungültigen oder fehlenden Billetten/Abonnementen ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 sowie die Eintrittsgebühr zu entrichten.

⁴Saison- und Jahresabonnemente verfallen nach Ablauf der angegebenen Gültigkeit.

⁵Mehrfacheintrittskarten sind ab Kauf 3 Jahre gültig.

⁶Der Kaufpreis für verlorene oder nicht benutzte Abonnemente wird nicht zurückerstattet.

⁷Eintrittsgebühren für Veranstaltungen werden durch die Abteilung Bevölkerungsdienste bestimmt.

⁸Mietartikel werden gegen Bezahlung des Tarifpreises und Hinterlegung eines entsprechenden Depots leihweise abgegeben.

⁹Begleitpersonen von Behinderten zahlen keinen Eintritt.

E. Benützungsreglement

1. Ganze Anlage

¹Eintrittsausweise sind stets auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

²Jeder Gast ist zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet, trägt Selbstverantwortung und nutzt die Anlageteile so, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

³Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene bzw. Personen unter Drogeneinfluss haben keinen Zutritt. Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Badeanlagen und die Sauna nicht betreten.

⁴Die Zufahrt in den Eingangsvorplatz ist nur für den Lieferantenverkehr und den Sanitäts- und Rettungsdienst gestattet.

⁵Essen und Trinken ist nur in den dafür bezeichneten Bereichen sowie auf der Spiel- und Liegewiese gestattet. Der Konsum von Drogen ist im ganzen Zentrum untersagt. Die Bereiche sind aufgeräumt zu verlassen.

⁶Der Betrieb eigener Musikapparate ist in der Anlage nicht gestattet.

⁷In sämtlichen Innenräumen herrscht generelles Rauchverbot.

⁸Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen. Es ist verboten, mitgebrachten Abfall in der Badi Talegg zu entsorgen.

⁹Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

¹⁰Haustiere sind auf der ganzen Anlage nicht erlaubt.

¹¹Fundsachen sind innerhalb von vier Wochen abzuholen.

¹²Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Bäder

¹Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 16-jährigen Person die Bäder betreten. Sie sind durch die Begleitperson ständig zu überwachen. Dies gilt auch für über 10 Jahre alte Nichtschwimmer.

²Das Duschen vor dem Betreten der Bäder ist obligatorisch.

³Im Schwimmerbecken sind keine Schwimmhilfen erlaubt.

⁴Der Aufenthalt im Hallenbad (inkl. Dusch- und Fönräumen) ist nur in Badekleidung erlaubt (inkl. Burkinis). Die Badekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen. Über Ausnahmen entscheidet der diensthabende Badmeister. Das Tragen von Unterwäsche (auch unter dem Badeanzug) ist in den Schwimmbecken nicht gestattet.

⁵Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen auch in den Planschbecken Badebekleidung zu tragen. Das Wickeln im Hallenbad ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

⁶Kaugummis sind aus hygienischen Gründen und Sicherheitsaspekten nicht gestattet.

⁷Das Umherrennen und Hineinspringen von den Beckenumgängen ist untersagt.

⁸Die Sprungbretter dürfen nur von Schwimmerinnen und Schwimmern benützt werden. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.

⁹Die Benützung der Rutschbahnen erfolgt auf eigene Gefahr und darf keinesfalls stehend erfolgen.

¹⁰Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die zugewiesenen Bereiche zu benützen.

¹¹Schulklassen haben das Bad unter der Führung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Einwilligung des diensthabenden Badmeisters. Schulpflichtige Kinder haben sich in der jeweiligen Garderobe (Buben/Mädchen) umzuziehen.

¹²Wird das Bad durch geführte Gruppen, wie Schulen, Vereine etc. kollektiv besucht, so ist der Leiter der Gruppe für die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.

¹³Reservationen von Veranstaltungen sind frühzeitig der Abteilung Bevölkerungsdienste einzureichen.

¹⁴Für die Durchführung von privaten und/oder kommerziellen Schwimminstruktionen ist eine Bewilligung der Abteilung Bevölkerungsdienste einzuholen.

¹⁵Das Filmen und Fotografieren, auch unter Wasser, ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem diensthabenden Badmeister möglich.

3. Bistro/Poolgarten

¹Bistro und Poolgarten dienen in erster Linie zur Einnahme von Speisen und Getränken. Nicht Konsumierende oder sich über einen längeren Zeitraum aufhaltende Gäste können vom Personal des Bistros/Poolgarten zur Konsumation angehalten oder zum Verlassen der Konsumationsbereiche aufgefordert werden.

²Der Konsum von Alkohol ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.

³Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nur in den dafür zugewiesenen Bereichen gestattet.

⁴Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und der zugehörigen Verordnungen massgebend.

4. Parkplatz/Veloabstellplatz

¹Die Parkplätze/Veloständer sind in erster Linie den Besucher und Besucherinnen der Badi Talegg vorbehalten. Es gelten die kommunalen Regelungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

F. Haftung und Meldepflicht

¹Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallen- und Freibades verpflichtet zu Schadenersatz und zur Bezahlung der Reinigungskosten.

²Stellt ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so hat er dies unverzüglich dem Betriebspersonal mitzuteilen.

³Die Benützung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Es besteht keine Betriebshaftung, es sei denn, ein Verschulden des Personals oder Mängel an Einrichtungen können nachgewiesen werden.

⁴Für Diebstahl und Verlust von privaten Effekten besteht keine Haftung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

G. Schlussbestimmungen

¹Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Betriebspersonals können fehlbare Personen befristet oder unbefristet, ohne Anspruch auf eine Rückerstattung von der Anlage gewiesen werden.

²Die Wegweisung liegt in der Kompetenz des Betriebspersonals.

³Bei Verstößen können fehlbare Personen mit einem Hausverbot bestraft werden.

⁴Diese Betriebsordnung kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

⁵Beschwerden sind schriftlich an die Abteilung Bevölkerungsdienste zu richten.

H. Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Embrach, 10. Dezember 2018 (GLB 139)

Geschäftsleitung Embrach



Daniel von Büren
Geschäftsführer



Hans Peter Good
Gemeindeschreiber